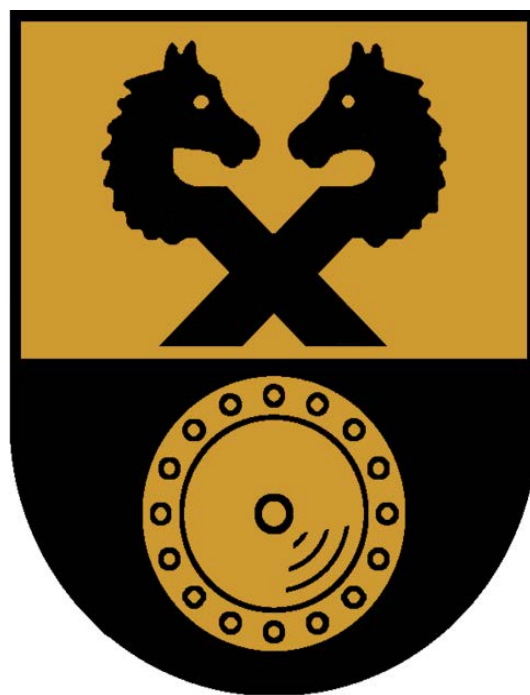


**Konzept der Gemeinde Stelle
zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen
27. Juni 2018**



Inhaltsverzeichnis:

Vorwort	Seite 3
Öffnungszeiten	Seite 4
Gebührenfestsetzung	Seite 5
Anmeldeverfahren und Gruppenzusammensetzung	Seite 6
Räumliche Voraussetzungen	Seite 7
Personelle Voraussetzungen	Seite 8
Krippe	Seite 8
Kindergarten	Seite 9
Hort- und Schulkinderbetreuung	Seite 9
Jugendzentrum	Seite 10
Projekt „ <i>Stelleinklusiv</i> – Netzwerke für unsere Kinder“	Seite 10

Anlagen:

1. Erklärung der Sorgeberechtigten zum Einkommen der Einkommensgemeinschaft
2. Aufstellung der monatlichen Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Stelle

Vorwort

Die Gemeinde Stelle mit ihren Ortsteilen Achterdeich, Ashausen, Fliegenberg, Rosenweide mit Wuhlenburg und Stelle sieht sich als familienfreundliche Gemeinde. Sie legt großen Wert darauf Möglichkeiten zu schaffen, Berufstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Um dies zu realisieren, finanziert und unterstützt die Gemeinde acht Krippen, sieben Kindergärten, einen Hort und ein Jugendzentrum. Die Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft von der AWO, des DRK, der Kirche, der Waldorfkindergärten e.V. und der Gemeinde selbst. Eine ausgewogene Trägervielfalt ermöglicht den Eltern die Einrichtung zu wählen, die am besten zur familiären Situation und zum eigenen Erziehungskonzept passt. Auf eine ausgewogene Trägervielfalt wird die Gemeinde auch in Zukunft Wert legen.

Das vorliegende Konzept, das am 27. Juni 2018 vom Rat der Gemeinde Stelle beschlossen worden ist, versteht sich nicht als starres Werk, das flexible und bedarfsgerechte Entscheidungen ausschließt. Das nachgehend beschriebene Konzept bietet Steller Kindern und Eltern Möglichkeiten der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Trotzdem ist darauf hinzuweisen, dass mit der außerfamiliären Betreuung der Kinder die Erziehungsverantwortung der Erziehungsberechtigten unberührt bleibt. Elterninitiative als Unterstützung der ErzieherInnen und Lehrkräfte ist unverzichtbar. Für Kinder ist es wichtig, dass sich Eltern für ihr Tun interessieren, sie ernst nehmen und vor allem vielfältig und tatkräftig unterstützen.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass auf Grund des Rechtsanspruches auf einen Krippenplatz der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder vom 1. bis 3. Lebensjahr sowie der Ganztagsbetreuung im Kindergarten- und Schulalter stetig gewachsen ist. Mit der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im Juni 2018 wird das Land Niedersachsen die Umsetzung des beitragsfreien Kindergartens und die Kommunalisierung der Sprachförderung zur Herstellung der Schulreife einführen. Die Gemeinde Stelle setzt sich auch weiterhin zum Ziel, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Dieses Gesamtkonzept soll den Entscheidungsträgern eine Handlungs- und Entscheidungsrichtlinie bieten und Eltern und Trägern Planungssicherheit gewähren.

Das Konzept beinhaltet und ergänzt die gesetzlichen Vorgaben aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie dem Kindertagesstättengesetz (KitaG Nds.). Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen von 2005 und „Die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren – Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder von 2012“ sollen Grundlage der Konzeption für alle Einrichtungen in der Gemeinde der entsprechenden Altersgruppen sein.

Der Orientierungsplan und die Handlungsempfehlungen verfolgen anspruchsvolle Ziele, indem sie den Erziehungs- und Bildungsauftrag in den Tageseinrichtungen konkretisieren. Schwierige Rahmenbedingungen in den Einrichtungen stellen die Fachkräfte jedoch häufig vor große Herausforderungen hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten des Orientierungsplanes.

Das Gesamtkonzept der Gemeinde Stelle, das keine Ansprüche Dritter begründet, soll neben einer Planungsrichtlinie auch dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Krippen- und Elementarbereich zu verbessern. Denn frühe Bildung legt das Fundament für alle nachfolgenden Lernabschnitte.

Öffnungszeiten

Krippe:

Regelöffnungszeiten

8.00 bis 16.00 Uhr
8.00 bis 16.30 Uhr; Fr. 8.00 bis 15.00 Uhr (AWO Kita Stettiner Str.)

Sonderöffnungszeiten

7.00 bis 8.00 Uhr	Frühdienst
16.00 bis 17.00 Uhr	Spätdienst

Kindergarten:

Regelöffnungszeiten

8.00 bis 12.00 Uhr
8.00 bis 16.00 Uhr
8.00 bis 16.30 Uhr; Fr. 8.00 bis 15.00 Uhr (AWO Kita Stettiner Str.)

Sonderöffnungszeiten

7.00 bis 8.00 Uhr	Frühdienst
16.00 bis 17.00 Uhr	Spätdienst

Hort:

Regelöffnungszeiten

12.00 bis 16.30 Uhr

Sonderöffnungszeiten

7.00 bis 8.45 Uhr	Frühdienst
16.30 bis 17.30 Uhr	Spätdienst

Jugendzentrum:

Regelöffnungszeiten

13.30 bis 22.00 Uhr (Mo. bis Fr.)
sonntags 15.00 bis 20.00 Uhr (Oktober bis März)

Sonderöffnungszeiten

~~in den Sommerferien 9.00 bis 17.00 Uhr (Mo. bis Fr.)~~
an den Wochenenden nach Bedarf

Sonderöffnungszeiten sollen dem Zeitmanagement von Familien mit berufstätigen Eltern entsprechen und sind in einem Zeitkorridor von 6.00 bis 18.00 Uhr bei Bedarf einzurichten. Sie werden von der Gemeinde ermöglicht und mitfinanziert, wenn mindestens sechs Kinder

von diesem Bedarf betroffen sind. Für die Sonderöffnungen wird eine Kündigungsfrist von drei Monaten gewährt. Damit bleibt die Sonderöffnung auch bei weniger als sechs Kindern bis zum Ende des Kindergartenjahres bestehen.

Gebührenfestsetzung

Die Feststellung des Einkommens und damit die Festsetzung der zu zahlenden Gebühr erfolgt durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten. Diese Erklärung ist – nach erfolgter Zusage durch den Kindertagesstättenträger - vor der Aufnahme in einer Krippe und in den Hort bei der Gemeinde abzugeben. Die Gemeinde prüft die Angaben der Sorgeberechtigten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und stellt die Einkommensstufe fest, nach der die Sorgeberechtigten die Gebühren an den jeweiligen Kindertagesstättenträger zu zahlen haben. Die Sorgeberechtigten und der Kindertagesstättenträger werden über die Einstufung unterrichtet.

Die Abgabe der Erklärung der Sorgeberechtigten und die Berechnung der zu zahlenden Gebühr erfolgt nach dem Muster der Anlage 1 zu diesem Kindertagesstättenkonzept.

Weichen die aktuellen Einkünfte der Einkommensgemeinschaft gegenüber dem Zeitpunkt der Feststellung der Einstufung durch die Gemeinde erheblich ab, so haben die Sorgeberechtigten eine aktuelle Erklärung bei der Gemeinde vorzulegen. Erheblich weichen Einkünfte immer dann ab, wenn es eine Einkommensstufe im Sinne der Gebührentabelle ausmacht.

Die zu zahlenden Gebühren ergeben sich aus der Gebührentabelle der Anlage 2.

Ab 01. August 2018 ist der Besuch der Kindertagesstätte für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren (bis zum Schuleintritt) für eine Betreuungszeit von bis zu acht Stunden beitragsfrei. Für Sonderöffnungszeiten im Elementarbereich, für die der Landesgesetzgeber eine Beitragserhebung zulässt, wird eine pauschale monatliche Gebühr in Höhe von 30 € je Betreuungsstunde erhoben.

Einnahmen durch Sonderöffnungen sind von den Trägern im Haushalt separat aufzuschlüsseln.

Die Umsetzung der in diesem Konzept geregelten Gebührenfestsetzung wird zum 01. August 2018 vollzogen.

Anmeldeverfahren und Gruppenzusammensetzung

Die Eltern suchen sich entsprechend ihrer persönlichen Vorlieben und der familiären Situation die Einrichtung selbst aus, in der sie ihr Kind betreut wünschen. Zu diesem Zweck dürfen die Eltern, nach Rücksprache mit der Leitung, die Einrichtung besichtigen und sich informieren. Es ist Aufgabe der jeweiligen Einrichtung, die Gruppen so zusammenzustellen, dass Alters-, Geschlechts- und Persönlichkeitsstruktur zu einem guten Gruppenklima beitragen. Sollte in der gewünschten Einrichtung kein Platz vorhanden sein, so kann die Zuweisung in eine andere Einrichtung erfolgen.

Jede Vormerkung wird kurzfristig an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet, damit dort stets eine aktuelle Übersicht der Anmeldesituation vorliegt.

Ein gemeinsames Treffen aller Einrichtungsleitungen mit der Gemeindeverwaltung findet im Frühjahr jeden Jahres statt. Bei diesem Treffen kann die Anmeldesituation noch mal abgestimmt und modifiziert werden. Erst danach sollen verbindliche Zusagen an die Eltern gemacht werden.

Je Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) sollten möglichst im gesamten Gemeindegebiet 3-5 freie Plätze vorgehalten werden, so dass über das Jahr verteilt noch Aufnahmen möglich sind.

In der Zukunft sollten rückläufige Kinderzahlen dazu genutzt werden, die Gruppenstärken zu reduzieren. Im Kindergartenbereich sollte eine Reduktion auf 20 Kinder, im Hortbereich auf 18 Kinder erfolgen. Dabei sollte dies ausgewogen über alle Einrichtungen stattfinden.

Bei Bedarf könnten altersübergreifende Gruppen nach den gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet werden.

In der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen soll die Gruppenstärke auf 20 Kinder pro Gruppe begrenzt werden.

Räumliche Voraussetzungen

„Bewegung ist das Tor zum Lernen“

(Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ vom Nds. Kultusministerium vom 12.01.2005, Seite 18).

Drei m² im Krippenbereich pro Kind inklusive Mobiliar ist die gesetzliche Vorgabe lt. Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG). Im Hort- und Kindergartenbereich sind es zwei m² Bodenfläche pro Kind ebenfalls inklusive Mobiliar und zusätzlich vorgeschriebene weitere Nutzräume.

Für den Außenbereich sind für alle Altersgruppen 12 m² pro Kind gesetzlich vorgeschrieben.

Eine **Reduktion der Gruppenstärken** auf 20 Kinder im Kindergartenbereich und 18 Kinder im Hortbereich würde zwar automatisch eine größere Bodenfläche pro Kind und eine Reduktion des Unruhepegels mit sich bringen, die aber noch nicht ausreichend ist. Anzustreben wäre eine Verdopplung der vorgeschriebenen m².

Genügend Raum für die Bewegung der Kinder wird im Orientierungsplan des Landes Niedersachsen immer wieder gefordert und wie folgt begründet:

- Bewegungserfahrungen sind unverzichtbar für die Entwicklung kognitiver Fähigkeiten, für die körperliche und geistige Entwicklung
- Gesundheit und körperliches Wohlbefinden sind mit regelmäßiger Bewegung verbunden
- Über Wahrnehmung und Motorik baut sich eine differenzierte Plastizität des Gehirns auf
- Das Kind als „Bewegungswesen“ muss sich aktiv die Welt erschließen.

Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten müssen bei der räumlichen Gestaltung berücksichtigt werden.

„Kinder brauchen Stille und Gelegenheit zur Meditation, um zur Ruhe zu kommen und sich zu besinnen“ (Zitat aus dem „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ vom Nds. Kultusministerium vom 12.01.2005, Seite 31).

Daher sollten in der Zukunft bei **Neueinrichtung oder Neubau** einer Kindertagesstätte in unserer Gemeinde die räumlichen Voraussetzungen im Innen- und Außenbereich deutlich über den Mindestanforderungen laut Gesetz liegen. Ebenso ist auf ausreichende Rückzugs-, Ruhe- und Entspannungsmöglichkeiten zu achten.

Ob dies auch an bestehenden Einrichtungen umsetzbar ist, muss geprüft werden.

In allen Kindertageseinrichtungen wäre es wünschenswert, einen **Elterntreffpunkt** einzurichten. Dies begründet der Orientierungsplan u.a. wie folgt: Die Kindertagesstätte ist ein wichtiger Kommunikationsort für Eltern. Die Kindertagesstätte übernimmt vernetzende Funktionen und sucht die Kooperation mit anderen Institutionen in der Region. Je nach Familien- und Elternfreundlichkeit kann die Kindertagesstätte auch aus sozialer Isolation helfen.

Personelle Voraussetzungen

Bei Neueinstellungen sollen vorrangig voll ausgebildete Erzieher/innen eingestellt werden.

Begründung:

Die gezielte Förderung von Bildungsprozessen setzt gute Kenntnisse über die Entwicklung verschiedener Kompetenzen in den frühen Lebensjahren der Kinder voraus.

Die hohe Kunst der Elementar-Pädagogik besteht darin, Lernprozesse durch eigenes aktives Handeln von Kindern allein oder in der Gruppe zu ermöglichen. Gleichzeitig müssen auf Basis der Beobachtung die richtigen Angebote zur richtigen Zeit gemacht werden.

Vertretungsregelung

Die einzelnen Träger der Kindertagesstätten haben die gesetzlich vorgeschriebenen Vertretungsregelungen für die pädagogischen Fachkräfte in ihren Einrichtungen einzuhalten und umzusetzen.

Dritte Fachkraft in den Krippen

Die dritte Fachkraft bei mehr als 10 Kindern im Krippenbereich hat sich bewährt. Daran soll, zusammen mit den neuen gesetzlichen Vorgaben, weiter im vollen Umfang festgehalten werden.

Begründung:

Kinder unter drei Jahren benötigen für ihre Handlungen die enge Begleitung ihrer Bezugserzieherin, Schutz und Geborgenheit in vertrauensvollen Beziehungen, emotionale Sicherheit und Verlässlichkeit im Tagesablauf (aus „Die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren

- Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder von 2012“, S. 10).

Je jünger Kinder sind, desto mehr benötigen sie direkte Zuwendung, Pflege und Versorgung durch ihre Bezugserzieherin (S. 12).

Insbesondere während der Eingewöhnungszeit sollten Bezugserzieherinnen im Team unterstützt und entlastet werden, um ihrer Beziehungsverantwortung gegenüber einem neu aufgenommenen Kind und seinen Eltern gerecht zu werden (S. 52).

Krippe

Pädagogisches Handeln in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren unterscheidet sich deutlich von der Arbeit in Kindergarten- und Hortgruppen und stellt andere Anforderungen an das Fachpersonal. Wie alle Kinder, sind auch schon die Kleinsten kompetent und neugierig. Sie wollen und müssen die Welt erobern. Gleichzeitig sind sie aber auch in besonderem Maße schutzbedürftig. Sie benötigen ein Lernumfeld, das ihren Explorationsdrang unterstützt, aber gleichzeitig auch Sicherheit und Rückzugsmöglichkeiten bietet. Sie brauchen die Geborgenheit von Beziehungen. Sie brauchen Fachkräfte, die wissen, wie wichtig ihre

Präsenz und ihre positive Haltung zum Kind für seine Entwicklung sind (aus „Die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren - Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder von 2012“, S. 6).

Der Bedarf zur Einrichtung weiterer Krippen orientiert sich an dem tatsächlichen Bedarf und an dem Kindergartenbedarfsplan des Landkreises Harburg.

Jede/jeder Einrichtung/Träger, die/der in Zukunft eine Krippe einrichtet, ist verpflichtet, mindestens eine Kindergartengruppe mit dem gleichen zeitlichen Betreuungsangebot vorzuhalten, um den Krippenkindern einen Wechsel in einen anderen Kindergarten zu ersparen.

Krippengruppen sind **Ganztagsgruppen**.

Kindergarten

Der **Nachfragegrad an Ganztagsbetreuung im Kindergartenbereich** ist eng verknüpft mit dem Krippenangebot. Die Erfahrungen zeigen, dass jede Einrichtung mit Krippe eine Ganztagsgruppe im Kindergartenalter benötigt, um den älteren Kindern ein entsprechendes zeitliches Betreuungsangebot machen zu können. Es sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, bei Bedarf eine zweite Ganztagsgruppe einzurichten.

Verkleinerung der Gruppenstärke siehe unter „Gruppenzusammensetzung“.

Als Ergänzung zu den bisherigen Kindertagesstätten ist die Gemeinde Stelle offen für alternative Betreuungsformen wie z.B. die Einrichtung eines Waldkindergartens oder einer Großtagespflege. Wünschenswert wäre es, wenn sich hierfür ein Trägerverein finden würde und das Angebot ggfs. auch gemeindeübergreifend genutzt werden könnte.

Hort und Schulkinderbetreuung

Die Nachfrage an Ganztagsbetreuung im Schulkindalter wird in der Gemeinde Stelle weiter steigen. An den Grundschulen in Ashausen und Stelle sind offene Ganztagschulen eingeführt worden, die das vorhandene Hortangebot in Stelle und Fliegenberg ergänzen. Besonders berufstätige Eltern sollten weiterhin auch die Möglichkeit haben, zwischen Hort und offener Ganztagsbetreuung, je nach Betreuungsbedarf, zu wählen. Sonderöffnungszeiten sind bei entsprechenden Anmeldezahlen einzurichten.

Die Schulkinderbetreuung sollte in enger pädagogischer Abstimmung mit den Schulen erfolgen. Dazu sind regelmäßige Vernetzungsgespräche notwendig. Bei offenen Ganztagschulen ist der Personalschlüssel der Gruppengröße anzupassen. Auch pädagogischen Mitarbeitern sollten Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

Für die Nachmittagsbetreuung sind ausreichend große Räumlichkeiten mit Ausbaureserven notwendig. Die Bereiche Hausaufgaben, Bewegung und Entspannung müssen räumlich getrennt werden.

Für Schulkinder ist auch das Betreuungsangebot während der Schulferien weiter auszubauen.

Jugendzentrum

Die Gemeinde Stelle betreibt im Rahmen der vom Landkreis übertragenen Aufgaben der Jugendpflege ein Jugendzentrum.

Im Jugendzentrum sind zwei Vollzeitkräfte, ein Jugendpfleger und eine Erzieherin, beschäftigt.

Der Gemeindejugendpfleger übernimmt zusätzlich Aufgaben außerhalb der Einrichtung, wie die Teilnahme an Sitzungen des Jugendausschusses, des Präventionsrates, Mitarbeit am Projekt *Stelleinklusive* und die Betreuung der Spielplätze im Gemeindegebiet. Außerdem ist er verantwortlich für die Vernetzung der in der Jugendarbeit tätigen Institutionen in der Gemeinde Stelle und zuständig für die Betreuung von auffälligen Jugendlichen.

Eine sinnvolle und kontinuierliche Arbeit im Jugendzentrum ist jedoch nur dann möglich, wenn bei verlässlichen Öffnungszeiten, die sich am Bedarf der jugendlichen Besucher orientieren, ständig eine Vollzeitkraft als ErzieherIn in der Einrichtung anwesend ist. Nur bei Beschäftigung zweier Kräfte ist eine paritätische, geschlechtsspezifische Verteilung der Aufgaben möglich.

Projekt „*Stelleinklusive* – Netzwerke für unsere Kinder“

Im Jahr 2012 hat die Gemeinde Stelle einstimmig entschieden, die vom Landkreis Harburg an die Gemeinde Stelle herangetragene Aufgabe Modellprojekt für eine Verbesserung der Kinderbetreuung und Jugendarbeit zu übernehmen. Ziel des Projektes ist der bedarfsgerechte Ausbau und die weitere Verbesserung und Vernetzung von Betreuungsangeboten, um die Lebensbedingungen für Familien, Kinder und jungen Menschen unter ganzheitlichen und inklusiven Gesichtspunkten attraktiver zu machen. Unterstützt wird das Projekt mit personellen und finanziellen Ressourcen des Landkreises Harburg. Erste Teilprojekte sind

Vernetzung/Kooperationen, Elternkompetenz/Beratung, offene Jugendarbeit und
Betreuungsangebote. Diese Teilprojekte werden stetig weiterentwickelt und, bei Bedarf, neue
Teilprojekte entwickelt.

Stelle, den 27. Juni 2018

Isernhagen
Bürgermeister

Anlage 1

Für die Überprüfung der für die Betreuung des o.g. Kindes zu zahlende Gebühr ist das Einkommen der Einkommensgemeinschaft zu Grunde zu legen. Eine Einkommensgemeinschaft bildet das in der Kindertagesstätte betreute Kind mit den im Haushalt lebenden Eltern bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerin der Mutter/des Vaters.

Erklärung zum Einkommen der Einkommensgemeinschaft

Alle nachfolgenden, aktuellen Einkünfte sind durch Nachweise zu belegen.

Aktuelle Einkünfte der letzten 12 Monate (Stichtag ist das Abgabedatum dieser Erklärung)	Vater Angaben in €	Mutter Angaben in €	Lebenspartner/ Lebenspartnerin Angaben in €
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Verdienstnachweise der letzten 12 Monate)			
Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)			
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)			
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)			
Einkünfte aus Kapitalvermögen (über dem Sparerfreibetrag für Ledige und Ehepaare)			
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
Steuerfreie Jahreseinkünfte aus Geringfügiger Beschäftigung, Unterhalt, Elterngeld, Mutterschaftsgeld (Arbeitgeber und Krankenkasse), Renten, Unterhaltsvorschuss, BaföG, Leistungen v.d.Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld), Krankengeld, Wohngeld, Lastenzuschuss			
Einkünfte insgesamt:			
Von den ermittelten Einkünften wird zur Feststellung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 % vorgenommen, wenn nebenstehende Steuern bzw. Pflichtbeiträge entrichtet werden (bitte ankreuzen):			

Steuern vom Einkommen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Pflichtbeiträge zur gesetzl. Kranken und Pflegeversicher- und/bzw. laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, wenn sie den Pflichtbeiträgen entsprechen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Behördlich festgelegte, zu zahlende Unterhaltsleistungen, die gegenüber Personen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft erbracht werden müssen bis zu einer Höhe von 3.600 €/Jahr/Person			

Nachfolgende Geschwisterkinder besuchen eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Stelle:

Name u. Vorname des Kindes	Geb. Datum	Kindertagesstätte	Besuch bis voraussichtlich

Mir/uns ist bekannt, dass die zur Ermittlung der Gebühr erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich/wir versichere/versichern, dass die Angaben in dieser Erklärung den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Die erforderlichen Nachweise sind beigefügt. Ich/wir versichere/versichern, dass keine Angaben verschwiegen wurden.

Aus der Überprüfung resultierende Nachforderungen werden von mir/uns an den Träger der Kindertagesstätte gezahlt; zu viel entrichtete Gebühren werden von dem Träger der Kindertagesstätte an mich/uns erstattet.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Wird von der Gemeinde Stelle ausgefüllt:

Berechnung der zu zahlenden Gebühr Kindergartenjahr

Ermitteltes Jahreseinkommen	
Abzusetzende Prozente für zu leistende Steuern u. Pflichtbeiträge	
Abzusetzende Unterhaltszahlungen	
Bereinigtes Jahreseinkommen	
zu berücksichtigendes Monatseinkommen (Jahreseinkommen/12)	
Festgestellte Einkommensstufe	
zu zahlende Gebühr für die Regelöffnungszeit	
zu zahlender Zuschlag für die Sonderöffnung	
Ermäßigung als Geschwisterkind	
monatlich zu zahlende Gebühr	

Mitteilung an den Träger der Kindertagesstätte: _____

Stelle, den.....

Unterschrift: _____

Monatliche Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Stelle

- ab 01.08.2018 -

Stufe	Gesamteinkommen monatlich	Kindergarten (Elementarbereich) vormittags und ganztags	Krippe ganztags		Krippe ganztags bei gleichzeitiger Betreuung eines Geschwisterkindes im Elementarbereich		Regelöffnungszeit Hort	
			Regelöffnung	Sonderöffnung je Stunde	Regelöffnung	Sonderöffnung je Stunde	Regelöffnung	Sonderöffnung je Stunde
1	bis 1.500 €	30,00 €	108,00 €	16,20 €	54,00 €	16,20 €	60,75 €	16,20 €
2	bis 2.000 €	30,00 €	144,00 €	21,60 €	72,00 €	21,60 €	81,00 €	21,60 €
3	bis 3.000 €	30,00 €	216,00 €	32,40 €	108,00 €	32,40 €	121,50 €	32,40 €
4	bis 4.000 €	30,00 €	288,00 €	43,20 €	288,00 €	43,20 €	162,00 €	43,20 €
5	bis 5.000 €	30,00 €	360,00 €	54,00 €	360,00 €	54,00 €	202,50 €	54,00 €
6	über 5.000 €	30,00 €	432,00 €	64,80 €	432,00 €	64,80 €	243,00 €	64,80 €

- Für **Geschwisterkinder**, die ebenfalls eine **Hort- oder Krippeneinrichtung** in der Gemeinde Stelle besuchen, ergibt sich beim zweiten (jüngeren) Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der maßgebenden Gebühr. Ab dem dritten Kind werden keine Gebühren erhoben.
- Bei den ersten drei Einkommensstufen sind die Geschwisterkinder beitragsfrei.
- **Übergangsregelung**
Für **Krippenkinder**, die bereits vor dem 01.08.2018 in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Stelle betreut werden, bleibt auf Antrag bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres die zu dem Zeitpunkt festgesetzte Gebühr für den Fall bestehen, dass die neu festgelegte Gebühr nach dem 01.08.2018 höher als bisher sein sollte. Der Antrag ist bei der Gemeinde Stelle zu stellen.